

TE Bvwg Erkenntnis 2015/5/19 G306 2102968-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.2015

Entscheidungsdatum

19.05.2015

Norm

BFA-VG §7 Abs1 Z1

BFA-VG §7 Abs1 Z3

B-VG Art.133 Abs4

FPG §76 Abs1

VwGVG §35

1. BFA-VG § 7 heute

2. BFA-VG § 7 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. BFA-VG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

4. BFA-VG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. BFA-VG § 7 heute

2. BFA-VG § 7 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. BFA-VG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

4. BFA-VG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 76 heute

2. FPG § 76 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. FPG § 76 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018

4. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

5. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. FPG § 76 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 7. FPG § 76 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. FPG § 76 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 9. FPG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 10. FPG § 76 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. VwGVG § 35 heute
 2. VwGVG § 35 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 3. VwGVG § 35 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021

Spruch

G306 2102968-1/11E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dietmar MAURER als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX geb. XXXX, Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dietmar MAURER als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40 geb. römisch 40 ,

StA. Irak, gegen den Schubhaftbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Steiermark, vom XXXX, Zl. 1052625804/150217452 RD ST, sowie die Anhaltung in Schubhaft zu Recht erkannt: StA. Irak, gegen den Schubhaftbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Steiermark, vom römisch 40 , Zl. 1052625804/150217452 RD ST, sowie die Anhaltung in Schubhaft zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde hinsichtlich des Schubhaftbescheides wird gemäß

§ 7 Abs. 1 Z 1 BFA-VG iVm § 76 Abs. 1 FPG stattgegeben und dieser für rechtswidrig erklärt. Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz eins, FPG stattgegeben und dieser für rechtswidrig erklärt.

Die Beschwerde hinsichtlich der Anhaltung in Schubhaft wird gemäß

§ 7 Abs. 1 Z 3 BFA-VG stattgegeben und die Anhaltung vom XXXX bis zum XXXX für rechtswidrig erklärt. Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, BFA-VG stattgegeben und die Anhaltung vom römisch 40 bis zum römisch 40 für rechtswidrig erklärt.

Gemäß § 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl. I. Gemäß Paragraph 35, VwGVG in Verbindung mit der VwG-Aufwandersatzverordnung, Bundesgesetzblatt römisch zwei

Nr. 517/2013, hat der Bund der beschwerdeführenden Partei Aufwendungen in Höhe von 737,60 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Darüber hinaus wird der Antrag auf Kostenersatz abgewiesen. Nr. 517 aus 2013, hat der Bund der beschwerdeführenden Partei Aufwendungen in Höhe von 737,60 Euro binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Darüber hinaus wird der Antrag auf Kostenersatz abgewiesen.

Der Antrag der belangten Behörde auf Kostenersatz wird gemäß § 35 VwGVG abgewiesen. Der Antrag der belangten Behörde auf Kostenersatz wird gemäß Paragraph 35, VwGVG abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit dem oben im Spruch angeführten Mandatsbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA), Regionaldirektion Steiermark, vom Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) persönlich übernommen am

XXXX um 1. Mit dem oben im Spruch angeführten Mandatsbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA), Regionaldirektion Steiermark, vom Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) persönlich übernommen am römisch 40 um

16:00 Uhr, wurde über den BF gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) 604/2013 iVm. § 76 Abs. 2 Z 4 FPG iVm. § 57 Abs. 1 AVG die Schubhaft zum Zweck der Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Anordnung zur Außerlandesbringung und zur Sicherung der Abschiebung angeordnet. 16:00 Uhr, wurde über den BF gemäß Artikel 28, der Verordnung (EU) 604 aus 2013, in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 4, FPG in Verbindung mit Paragraph 57, Absatz eins, AVG die Schubhaft zum Zweck der Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Anordnung zur Außerlandesbringung und zur Sicherung der Abschiebung angeordnet.

Begründet wurde dies im angefochtenen Bescheid im Wesentlichen zusammengefasst damit, dass der BF am XXXX im XXXX einer fremdenpolizeilichen Kontrolle unterzogen und festgenommen worden sei. Der BF sei als Passpflichtiger ohne gültigen Reisepass bzw. gültigen Einreise- oder Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhältig gewesen. Ausgehend von dieser Sachlage habe der BF in weiterer Folge bei den einschreitenden Beamten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Im Eurodac-System würden aufgrund der vorhandenen Fingerabdrücke drei Treffer aufscheinen. Der BF habe demnach zumindest in Ungarn ein Asylverfahren angestrengt. Im Zuge der Erstbefragung am XXXX sei der BF in Kenntnis gesetzt worden, dass der nunmehrige Asylantrag mit der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates enden werde und er infolge rücküberstellt werden wird. Der BF habe dazu definitiv angegeben, nach Italien und nicht nach Ungarn zu wollen. Der BF sei im XXXX nach XXXX angetroffen worden und sei daher davon auszugehen gewesen, dass dieser seine unrechtmäßige Reisebewegung fortsetzen würde. Der BF sei im Bundesgebiet weder beruflich noch sozial verankert. Er habe weder familiäre noch sonstige soziale Bindungen. Er sei nicht gemeldet und habe keine ordentliche Unterkunft. Die Schubhaft diene zur Sicherung des Verfahrens. Der BF habe sich bewusst und gewollt den ungarischen Behörden entzogen und habe der BF bei seiner Erstbefragung angegeben auf gar keinen Fall nach Ungarn zurückzukehren. Der BF wolle nach Italien weiterreisen. Die Schubhaft würde eine ultima-ratio-Maßnahme darstellen. Die Anordnung gelinderer Mittel würde im konkreten Fall jedoch nicht in Betracht kommen - es bestehe aufgrund der persönlichen Lebenssituation sowie aufgrund des bisherigen Verhaltens, vor allem wegen der Entziehung aus dem laufenden Verfahren der ungarischen Behörden, ein beträchtliches Risiko des Untertauchens. Begründet wurde dies im angefochtenen Bescheid im Wesentlichen zusammengefasst damit, dass der BF am römisch 40 im römisch 40 einer fremdenpolizeilichen Kontrolle unterzogen und festgenommen worden sei. Der BF sei als Passpflichtiger ohne gültigen Reisepass bzw. gültigen Einreise- oder Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhältig gewesen. Ausgehend von dieser Sachlage habe der BF in weiterer Folge bei den einschreitenden Beamten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Im Eurodac-System würden aufgrund der vorhandenen Fingerabdrücke drei Treffer aufscheinen. Der BF habe demnach zumindest in Ungarn ein Asylverfahren angestrengt. Im Zuge der Erstbefragung am römisch 40 sei der BF in Kenntnis gesetzt worden, dass der nunmehrige Asylantrag mit der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates enden werde und er infolge rücküberstellt werden wird. Der BF habe dazu definitiv angegeben, nach Italien und nicht nach Ungarn zu wollen. Der BF sei im römisch 40 nach römisch 40 angetroffen worden und sei daher davon auszugehen gewesen, dass dieser seine unrechtmäßige Reisebewegung fortsetzen würde. Der BF sei im Bundesgebiet weder beruflich noch sozial verankert. Er habe weder familiäre noch sonstige soziale Bindungen. Er sei nicht gemeldet und habe keine ordentliche Unterkunft. Die Schubhaft diene zur Sicherung des Verfahrens. Der BF habe sich bewusst und gewollt den ungarischen Behörden entzogen und habe der BF bei seiner Erstbefragung angegeben auf gar keinen Fall nach Ungarn zurückzukehren. Der BF wolle nach Italien weiterreisen. Die Schubhaft würde eine ultima-ratio-Maßnahme darstellen. Die Anordnung gelinderer Mittel würde im konkreten Fall jedoch nicht in Betracht kommen - es bestehe aufgrund der persönlichen Lebenssituation sowie aufgrund des bisherigen Verhaltens, vor allem wegen der Entziehung aus dem laufenden Verfahren der ungarischen Behörden, ein beträchtliches Risiko des Untertauchens.

2. Mit dem am 12.03.2015, beim Bundesverwaltungsgericht eingelangten und mit 09.03.2015 datierten Schriftsatz (OZ 1) des BF wurde gegen den im Spruch angeführten Schubhaftbescheid Beschwerde erhoben und beantragt dem BF einen Verfahrenshelfer unentgeltlich beizugeben; die Verhängung der Schubhaft, sowie die andauernde Anhaltung in Schubhaft für rechtswidrig zu erklären, sowie den bekämpften Bescheid zu beheben; Kostenersatz im Umfang der anzuwendenden Pauschalersatzverordnung (Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand) und der Eingabegebühr zuzuerkennen; im Fall des Obsiegens der belangten Behörde dieser aufgrund des Art. 15 Rückführungsrichtlinie keine Kosten zuzuerkennen; auszusprechen, eine mündliche Beschwerdeverhandlung durchzuführen, sowie in eventu die

ordentliche Revision an den VwGH zuzulassen.² Mit dem am 12.03.2015, beim Bundesverwaltungsgericht eingelangten und mit 09.03.2015 datierten Schriftsatz (OZ 1) des BF wurde gegen den im Spruch angeführten Schubhaftbescheid Beschwerde erhoben und beantrag dem BF einen Verfahrenshelfer unentgeltlich beizugeben; die Verhängung der Schubhaft, sowie die andauernde Anhaltung in Schubhaft für rechtswidrig zu erklären, sowie den bekämpften Bescheid zu beheben; Kostenersatz im Umfang der anzuwendenden Pauschalersatzverordnung (Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand) und der Eingabegebühr zuzuerkennen; im Fall des Obsiegens der belangten Behörde dieser aufgrund des Artikel 15, Rückführungsrichtlinie keine Kosten zuzuerkennen; auszusprechen, eine mündliche Beschwerdeverhandlung durchzuführen, sowie in eventu die ordentliche Revision an den VwGH zuzulassen.

Die Beschwerde wurde im Wesentlichen zusammengefasst damit begründet, dass die Haft unverhältnismäßig sei. Die gesamte Bestimmung des § 76 FPG müsse im Lichte des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit gesehen werden und wäre daher unmittelbar anzuwenden. In diesem Sinne wäre von der Behörde zu prüfen, ob die Schubhaft notwendig sei, um eines der oben genannten Verfahren oder die Abschiebung, Zurückschiebung oder Durchbeförderung eines Fremden zu sichern. Im konkreten Fall stehe die Anhaltung des BF im Hinblick auf sein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht auf persönliche Freiheit außer Verhältnis. Die belangte Behörde habe nicht schlüssig dargelegt, weshalb sich der BF einem Verfahren in Österreich entziehen bzw. eine Abschiebung in den zuständigen Dublin Staat verhindern sollte. Aus den Angaben des BF in der Einvernahme würden sich keine Hinweise ergeben, dass der BF nicht gewillt wäre, den Ausgang seines Verfahrens in Österreich abzuwarten. Die belangte Behörde habe es unterlassen darzulegen, warum eine erhebliche Fluchtgefahr vom BF ausgehe und somit ein dringender Sicherheitsbedarf bestehe. Es sei nicht nachvollziehbar, warum der BF nicht im Grundversorgungssystem verbleiben könne. Dem BF sei bereits bei seiner Erstbefragung mitgeteilt worden, dass ein Eurodac-Treffer betreffend Ungarn vorliegen würde. Die belangte Behörde habe zwar im Bescheid den Art. 28 Dublin III-VO angeführt, eine Prüfung nach den strengen Kriterien des Art. 28 habe jedoch nicht stattgefunden. Die Behörde habe es verabsäumt in ihrem Bescheid darzulegen, warum eine erhebliche Fluchtgefahr bestehe. Soweit der BF angegeben habe nicht nach Ungarn zurückkehren zu wollen, so würde dies nicht automatisch bedeuten, dass er sich einer Außerlandesbringung auf illegalem Wege zu entziehen suchen werde. Der BF sei diesbezüglich auch nicht eingehend befragt worden. Im Falle des BF hätte die Anwendung des gelinderen Mittels jedenfalls genügt, um den Zweck der Schubhaft zu erreichen. Im Übrigen wurden in der Beschwerde Fragen allgemeiner Natur zur Entscheidungskompetenz des Bundesverwaltungsgerichtes, sowie zur Frage des Kostenersatzes aufgeworfen. Des Weiteren stellt der BF einen Antrag auf unentgeltliche Beigabe eines Verfahrenshelfers.

Die Beschwerde wurde im Wesentlichen zusammengefasst damit begründet, dass die Haft unverhältnismäßig sei. Die gesamte Bestimmung des Paragraph 76, FPG müsse im Lichte des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit gesehen werden und wäre daher unmittelbar anzuwenden. In diesem Sinne wäre von der Behörde zu prüfen, ob die Schubhaft notwendig sei, um eines der oben genannten Verfahren oder die Abschiebung, Zurückschiebung oder Durchbeförderung eines Fremden zu sichern. Im konkreten Fall stehe die Anhaltung des BF im Hinblick auf sein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht auf persönliche Freiheit außer Verhältnis. Die belangte Behörde habe nicht schlüssig dargelegt, weshalb sich der BF einem Verfahren in Österreich entziehen bzw. eine Abschiebung in den zuständigen Dublin Staat verhindern sollte. Aus den Angaben des BF in der Einvernahme würden sich keine Hinweise ergeben, dass der BF nicht gewillt wäre, den Ausgang seines Verfahrens in Österreich abzuwarten. Die belangte Behörde habe es unterlassen darzulegen, warum eine erhebliche Fluchtgefahr vom BF ausgehe und somit ein dringender Sicherheitsbedarf bestehe. Es sei nicht nachvollziehbar, warum der BF nicht im Grundversorgungssystem verbleiben könne. Dem BF sei bereits bei seiner Erstbefragung mitgeteilt worden, dass ein Eurodac-Treffer betreffend Ungarn vorliegen würde. Die belangte Behörde habe zwar im Bescheid den Artikel 28, Dublin III-VO angeführt, eine Prüfung nach den strengen Kriterien des Artikel 28, habe jedoch nicht stattgefunden. Die Behörde habe es verabsäumt in ihrem Bescheid darzulegen, warum eine erhebliche Fluchtgefahr bestehe. Soweit der BF angegeben habe nicht nach Ungarn zurückkehren zu wollen, so würde dies nicht automatisch bedeuten, dass er sich einer Außerlandesbringung auf illegalem Wege zu entziehen suchen werde. Der BF sei diesbezüglich auch nicht eingehend befragt worden. Im Falle des BF hätte die Anwendung des gelinderen Mittels jedenfalls genügt, um den Zweck der Schubhaft zu erreichen. Im Übrigen wurden in der Beschwerde Fragen allgemeiner Natur zur Entscheidungskompetenz des Bundesverwaltungsgerichtes, sowie zur Frage des Kostenersatzes aufgeworfen. Des Weiteren stellt der BF einen Antrag auf unentgeltliche Beigabe eines Verfahrenshelfers.

3. Am 13.03.2015 wurde die gegenständliche Schubhaftbeschwerde auch vom BFA per

E-Mail an das Bundesverwaltungsgericht übermittelt (OZ 4). Gleichzeitig wurde beantragt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, gemäß § 22a BFA-VG festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlagen und den BF zum Ersatz der angeführten Kosten zu verpflichten. E-Mail an das Bundesverwaltungsgericht übermittelt (OZ 4). Gleichzeitig wurde beantragt, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, gemäß Paragraph 22 a, BFA-VG festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlagen und den BF zum Ersatz der angeführten Kosten zu verpflichten.

Am 13.03.2015 langten der Verwaltungsakt auch physisch am Bundesverwaltungsgericht ein (OZ 5).

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Der BF ist Staatsangehöriger von Irak und besitzt nicht die österreichische Staatsbürgerschaft. Der BF ist somit Fremder im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 1 FPG. 1.1. Der BF ist Staatsangehöriger von Irak und besitzt nicht die österreichische Staatsbürgerschaft. Der BF ist somit Fremder im Sinne des Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer eins, FPG.

Der BF reiste laut eigenen Angaben am XXXX illegal von Ungarn kommend in das österreichische Bundesgebiet ein. Der BF wurde am XXXX, um 20:50 Uhr von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im XXXX einer fremdenpolizeilichen Kontrolle unterzogen und festgenommen. Der BF reiste laut eigenen Angaben am römisch 40 illegal von Ungarn kommend in das österreichische Bundesgebiet ein. Der BF wurde am römisch 40, um 20:50 Uhr von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im römisch 40 einer fremdenpolizeilichen Kontrolle unterzogen und festgenommen.

Der BF wurde am XXXX um 10:22 Uhr von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes niederschriftlich einvernommen (Erstbefragung nach dem AsylG). Der BF wurde am römisch 40 um 10:22 Uhr von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes niederschriftlich einvernommen (Erstbefragung nach dem AsylG).

Der BF befand sich vom XXXX, 16:00 Uhr bis XXXX, 12:00 Uhr auf Grund des gegenständlich angefochtenen Schubhaftbescheides in Schubhaft. Der BF befand sich vom römisch 40, 16:00 Uhr bis römisch 40, 12:00 Uhr auf Grund des gegenständlich angefochtenen Schubhaftbescheides in Schubhaft.

Am 12.03.2015 wurde ein Konsultationsverfahren mit Ungarn eingeleitet (Fristende 28.03.2015).

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zum Verfahrensgang:

Der oben unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten des BFA und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes. Der oben unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten des BFA und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes.

2.2. Zur Person der beschwerdeführenden Partei

Soweit in der gegenständlichen Rechtssache Feststellungen zu Identität (Namen, Geburtsdatum, Geburtsort), des BF getroffen wurden, beruhen diese auf den im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen, denen in der gegenständlichen Beschwerde nicht entgegengetreten wurde, sowie auf der Kenntnis und Verwendung der Sprache Urdu und auf dem Wissen um die geografischen Gegebenheiten des Herkunftsstaates. Diese Feststellungen gelten ausschließlich für die Identifizierung der Person der BF im gegenständlichen Verfahren.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht:

3.1.1. Gemäß § 9 Abs. 2 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 idgF, und § 7 Abs. 1 Z 1 des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA VG), BGBl. I Nr. 87/2012 idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen (Bescheide) des BFA. 3.1.1. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idgF, und Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, des BFA-

Verfahrensgesetzes (BFA VG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen (Bescheide) des BFA.

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 BFA-VG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gemäß dem 1. Hauptstück des 2. Teiles des BFA-VG und gemäß dem 7. und 8. Hauptstück des FPG. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, BFA-VG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gemäß dem 1. Hauptstück des 2. Teiles des BFA-VG und gemäß dem 7. und 8. Hauptstück des FPG.

Da sich die gegenständliche - zulässige und rechtzeitige - Beschwerde gegen einen Bescheid des BFA richtet, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Entscheidung zuständig.

Gemäß § 6 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Senatszuständigkeit nicht vorgesehen ist, obliegt in der gegenständlichen Rechtssache die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12.03.2015, Zahl G 151/2014-23, G 172/2014-18 und G 184-185/2014-18 § 22a Abs. 1 und Abs. 2 BFA-VG zwar als verfassungswidrig aufgehoben, die grundsätzliche Zuständigkeit des BVwG zur Prüfung von Schubhaftbescheiden des BFA blieb dadurch aber unberührt. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12.03.2015, Zahl G 151/2014-23, G 172/2014-18 und G 184-185/2014-18 Paragraph 22 a, Absatz eins und Absatz 2, BFA-VG zwar als verfassungswidrig aufgehoben, die grundsätzliche Zuständigkeit des BVwG zur Prüfung von Schubhaftbescheiden des BFA blieb dadurch aber unberührt.

3.2. Zum Spruch:

3.2.1. Die belangte Behörde hat, wie oben dargestellt, die Schubhaft auf die Dublin III-VO gestützt.

Diesbezüglich ist anzuführen, dass der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach betont hat, dass die Verhängung der Schubhaft in "Dublin-Fällen" nicht zu einer "Standardmaßnahme" gegen Asylwerber werden dürfe. Es müssten vielmehr besondere Gesichtspunkte vorliegen, die erkennen ließen, es handle sich um eine von den typischen "Dublin-Fällen" abweichende Konstellation, in der mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit auf Grund konkreter Anhaltspunkte auf eine drohende Verfahrensvereitelung durch den Fremden geschlossen werden könne (vgl. VwGH 20.02.2014, Zl. 2013/21/0170). Diesbezüglich ist anzuführen, dass der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach betont hat, dass die Verhängung der Schubhaft in "Dublin-Fällen" nicht zu einer "Standardmaßnahme" gegen Asylwerber werden dürfe. Es müssten vielmehr besondere Gesichtspunkte vorliegen, die erkennen ließen, es handle sich um eine von den typischen "Dublin-Fällen" abweichende Konstellation, in der mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit auf Grund konkreter Anhaltspunkte auf eine drohende Verfahrensvereitelung durch den Fremden geschlossen werden könne (vergleiche VwGH 20.02.2014, Zl. 2013/21/0170).

Gemäß der jüngsten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verlange Art. 2 lit. n. Dublin III-VO unmissverständlich gesetzlich festgelegte Kriterien zur Konkretisierung der im Unionsrecht für die Verhängung der Schubhaft normierten Voraussetzungen des Vorliegens von "Fluchtgefahr". Solange dies nicht der Fall sei, komme eine Schubhaft gegen Fremde, die sich in einem Verfahren nach der Dublin III-VO befinden, zwecks Sicherstellung dieses Überstellungsverfahrens gemäß Art. 28 der Verordnung nicht in Betracht (vgl. VwGH 19.02.2015, Zl. Ro. 2014/21/0075). Gemäß der jüngsten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes verlange Artikel 2, Litera n, Dublin III-VO unmissverständlich gesetzlich festgelegte Kriterien zur Konkretisierung der im Unionsrecht für die Verhängung der Schubhaft normierten Voraussetzungen des Vorliegens von "Fluchtgefahr". Solange dies nicht der Fall sei, komme eine Schubhaft gegen Fremde, die sich in einem Verfahren nach der Dublin III-VO befinden, zwecks Sicherstellung dieses Überstellungsverfahrens gemäß Artikel 28, der Verordnung nicht in Betracht (vergleiche VwGH 19.02.2015, Zl. Ro. 2014/21/0075).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass sich aus den dargelegten Erwägungen der gegenständliche Schubhaftbescheid und somit auch die auf Grundlage dieses Bescheides vollzogene Anhaltung in Schubhaft bis zu deren Beendigung als rechtswidrig erwiesen haben.

Weitere Erwägungen über andere in der Beschwerde behauptete Mängel konnten unterbleiben.

3.2.2. Da der BF am XXXX aus der Schubhaft entlassen wurde und die Anhaltung in Schubhaft somit nicht mehr andauert, kommt eine Feststellung gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG, ob zum Zeitpunkt dieser Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen, nicht in Frage. 3.2.2. Da der BF am römisch 40 aus der Schubhaft entlassen wurde und die Anhaltung in Schubhaft somit nicht mehr andauert, kommt eine Feststellung gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG, ob zum Zeitpunkt dieser Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen, nicht in Frage.

3.2.3. Der mit "Kosten" betitelte § 35 VwGVG lautet: 3.2.3. Der mit "Kosten" betitelte Paragraph 35, VwGVG lautet:

"§ 35. (1) Die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG) obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei." § 35. (1) Die im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG) obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei.

(2) Wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, dann ist der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei.

(3) Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei.

(4) Als Aufwendungen gemäß Abs. 1 gelten (4) Als Aufwendungen gemäß Absatz eins, gelten:

1. die Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat,
2. die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden waren, sowie
3. die durch Verordnung des Bundeskanzlers festzusetzenden Pauschalbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand.

(5) Die Höhe des Schriftsatz- und des Verhandlungsaufwands hat den durchschnittlichen Kosten der Vertretung bzw. der Einbringung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt zu entsprechen. Für den Ersatz der den Behörden erwachsenden Kosten ist ein Pauschalbetrag festzusetzen, der dem durchschnittlichen Vorlage-, Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand der Behörden entspricht.

(6) Die §§ 52 bis 54 VwGG sind auf den Anspruch auf Aufwandsersatz gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwenden (6) Die Paragraphen 52 bis 54 VwGG sind auf den Anspruch auf Aufwandsersatz gemäß Absatz eins, sinngemäß anzuwenden.

(7) Aufwandsersatz ist auf Antrag der Partei zu leisten. Der Antrag kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden."

Die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwandsersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird in § 1 der VwG-Aufwandsersatzverordnung (VwG-AufwErsV), BGBl. II Nr. 517/2013, wie folgt festgesetzt: Die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Artikel 130, Absatz 2, Ziffer eins, B-VG als Aufwandsersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird in Paragraph eins, der VwG-Aufwandsersatzverordnung (VwG-AufwErsV), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 517 aus 2013,, wie folgt festgesetzt:

"1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro

2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro

3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro."

Die obsiegende Partei gemäß § 35 Abs. 2 VwGVG war die beschwerdeführende Partei. Daher war dem Kostenantrag der beschwerdeführenden Partei in der Höhe von € 737,60 (Schriftsatzaufwand) Folge zu geben. Dem Mehrbegehren im Umfang der Eingabegebühr war nicht zu entsprechen, da einerseits der Nachweis der Zahlung einer Eingabegebühr nicht nachgewiesen wurde und andererseits weder § 35 VwGVG noch das Gebührengesetz 1957 einen Kostenersatz im Umfang der Eingabegebühr durch das Bundesverwaltungsgericht vorsehen. Die obsiegende Partei gemäß Paragraph 35, Absatz 2, VwGVG war die beschwerdeführende Partei. Daher war dem Kostenantrag der beschwerdeführenden Partei in der Höhe von € 737,60 (Schriftsatzaufwand) Folge zu geben. Dem Mehrbegehren im Umfang der Eingabegebühr war nicht zu entsprechen, da einerseits der Nachweis der Zahlung einer Eingabegebühr nicht nachgewiesen wurde und andererseits weder Paragraph 35, VwGVG noch das Gebührengesetz 1957 einen Kostenersatz im Umfang der Eingabegebühr durch das Bundesverwaltungsgericht vorsehen.

3.2.4. Da der BF im gegenständlichen Fall zur Gänze obsiegte, waren diesem gemäß § 35 Abs. 7 VwGVG die im Spruch angeführten Kosten zu ersetzen der diesbezügliche Antrag der Behörde jedoch abzuweisen. 3.2.4. Da der BF im gegenständlichen Fall zur Gänze obsiegte, waren diesem gemäß Paragraph 35, Absatz 7, VwGVG die im Spruch angeführten Kosten zu ersetzen der diesbezügliche Antrag der Behörde jedoch abzuweisen.

3.3. Entfall der mündlichen Verhandlung

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat mit Erkenntnis vom 28.05.2014, Zl. Ra 2014/20/0017 und 0018-9, für die Auslegung der in § 21 Abs. 7 BFA-VG enthaltenen Wendung "wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint" unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 12.03.2012, Zl. U 466/11 ua., festgehalten, dass der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen muss. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinaus gehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in § 20 BFA VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt. Schließlich ist auf verfahrensrechtlich festgelegte Besonderheiten bei der Beurteilung Bedacht zu nehmen. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat mit Erkenntnis vom 28.05.2014, Zl. Ra 2014/20/0017 und 0018-9, für die Auslegung der in Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG enthaltenen Wendung "wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint" unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 12.03.2012, Zl. U 466/11 ua., festgehalten, dass der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen muss. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinaus gehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in Paragraph 20, BFA VG festgelegte Neuerungsverbot

verstößt. Schließlich ist auf verfahrensrechtlich festgelegte Besonderheiten bei der Beurteilung Bedacht zu nehmen.

Im gegenständlichen Fall stand vor dem Hintergrund des zitierten Erkenntnisses des VfGH und der sich daraus abzuleitenden Konsequenzen bereits fest, dass keine mündliche Verhandlung vonnöten ist. Diese konnte daher gemäß § 21 Abs. 7 BFA VG unterbleiben. Im gegenständlichen Fall stand vor dem Hintergrund des zitierten Erkenntnisses des VfGH und der sich daraus abzuleitenden Konsequenzen bereits fest, dass keine mündliche Verhandlung vonnöten ist. Diese konnte daher gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA VG unterbleiben.

Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Die oben in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des VfGH ist zwar zu früheren Rechtslagen ergangen, sie ist jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichts auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Schlagworte

Anhaltung, Kostenersatz, Rechtsanschauung des VfGH,
Rechtswidrigkeit, Schubhaft, Überstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:G306.2102968.1.00

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at